Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Geschichtswissenschaft an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006 mit Berichtigungen vom 15. Dezember 2006 und Änderung vom 1. März 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. **Überblick über die Studienrichtungen** (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)
   (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
   Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
   (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
   Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
   (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
   Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
   (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
   Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. **Weitere Zugangsvoraussetzungen** (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)
   Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen sind das Latinum sowie die Kenntnis zweier Fremdsprachen, in der Regel Englisch und Französisch, Voraussetzung. Französisch kann durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden. Fehlende Sprachvoraussetzungen für den Masterstudiengang sollen vor Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden.

3. **Studienbeginn** (§ 5 MPO Ed.)
   Das Studium des Faches Geschichtswissenschaft kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. **Einzelne Studienrichtungen** (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1.2	Grundmodul Antike	9	8	1		1	
1.3	Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit-Moderne	18	16	1 + 2		1	
2.1	Modul Methodik	8	4	2	2		
2.5	Modul Fachdidaktik [1]	12	8	2	2		
	Zwischensumme:	47	36		4	2	

[1] Im „Modul Fachdidaktik" sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 8 SWS enthalten.

4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2.4	Theorie und Didaktik A [2]	8	4	3	1 [1]		
3.1	Hauptmodul Vormoderne	13	6	3	2		
3.2	Hauptmodul Moderne	13	6	3	2		
4.7	Mastermodul Theorie und Heuristik	10	4	4	1 [1]		
4.8	Wahlpflichtmodul A [3]	4	4	1-4		1 [5]	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		95	60		10	3	
Professionsbezogene Vertiefung [4]		10					

[1] Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

[2] Im Modul „Theorie und Didaktik A" sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 2 SWS enthalten.

[3] Das „Wahlpflichtmodul A" wird von den Studierenden nach Beratung mit einem Lehrenden aus einem geschichtswissenschaftlichen Teilgebiet (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Neue Geschichte, Regionalgeschichte, Sozialgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kulturgeschichte, Theorie der Geschichte/Historik) zusammengestellt.

[4] Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

[5] Die Studierenden wählen eine der im Modul studierten Veranstaltungen aus, in der sie die Einzelleistung gemäß den Vorgaben der Veranstalterin bzw. des Veranstalters erbringen.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Geschichtswissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Geschichtswissenschaft geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung ein Mastermodul im Umfang von 9 LP aus dem fachwissenschaftlichen Master Geschichtswissenschaft zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren. Hat die Masterarbeit einen Schwerpunkt im Bereich Antike oder Mittelalter/Frühe Neuzeit, ist ein „Mastermodul Vormoderne" zu wählen. Hat die Masterarbeit einen Schwerpunkt im Bereich der Geschichte des 19. oder 20. Jahrhunderts, ist ein „Mastermodul Moderne" zu wählen. Hat die Masterarbeit einen regionalen Schwerpunkt im Bereich der außerdeutschen Geschichte, ist ein „Mastermodul Transnationale Geschichte" zu wählen. Es wird empfohlen, das Thema der Masterarbeit inhaltlich an die gewählte Veranstaltung anzulehnen.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Geschichtswissenschaft geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis - entfällt –

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
3.9	Hauptmodul mit didaktischer Vermittlung [2]	15	8	1	2		
4.7	Mastermodul Theorie und Heuristik	10	4	2	1 [1]		
4.9	Wahlpflichtmodul B [3]	10	8	3		1 [5]	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		35	20		3	1	
Professionsbezogene Vertiefung [4]		10					

[1] Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

[2] Zu wählen ist entweder ein Modul aus der Vormoderne oder aus der Moderne je nachdem, welche der beiden Epochen nicht bereits durch ein Hauptmodul im Bachelorstudium abgedeckt wurde. Im „Hauptmodul mit didaktischer Vermittlung" sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 2 SWS enthalten.

[3] Das „Wahlpflichtmodul B" wird von den Studierenden nach Beratung mit einem Lehrenden aus einem geschichtswissenschaftlichen Teilgebiet (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Neue Geschichte, Regionalgeschichte, Sozialgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kulturgeschichte, Theorie der Geschichte/Historik) zusammengestellt.

[4] Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

[5] Die Studierenden wählen eine der im Modul studierten Veranstaltungen aus, in der sie die Einzelleistung gemäß den Vorga-

ben der Veranstalterin bzw. des Veranstalters erbringen.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)
Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Geschichtswissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)
Wird die Masterarbeit im Fach Geschichtswissenschaft geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung ein Mastermodul im Umfang von 9 LP aus dem fachwissenschaftlichen Master Geschichtswissenschaft zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren. Hat die Masterarbeit einen Schwerpunkt im Bereich Antike oder Mittelalter/Frühe Neuzeit, ist ein „Mastermodul Vormoderne" zu wählen. Hat die Masterarbeit einen Schwerpunkt im Bereich der Geschichte des 19. oder 20. Jahrhunderts, ist ein „Mastermodul Moderne" zu wählen. Hat die Masterarbeit einen regionalen Schwerpunkt im Bereich der außerdeutschen Geschichte, ist ein „Mastermodul Transnationale Geschichte" zu wählen. Es wird empfohlen, das Thema der Masterarbeit inhaltlich an die gewählte Veranstaltung anzulehnen.
Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.
Wird die Masterarbeit nicht im Fach Geschichtswissenschaft geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Studienschwerpunkt HRGe
(Weitere Erläuterungen zum Studienschwerpunkt HRGe sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.)

4.3.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1.2	Grundmodul Antike	9	8	1		1	
1.3	Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit-Moderne	18	16	1 + 2	1		
	Zwischensumme:	27	24		1	1	

4.3.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2.11	Erweitertes fachdidaktisches Modul [1]	14	10	2	2		
3.6	Gesellschaftswissenschaften Hauptmodul [2]	10	6	2	2		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	40		5	1	

[1] Im „Erweiterten fachdidaktischen Modul" sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 10 SWS enthalten.

[2] Bei Studierenden, die ihre Masterarbeit in Geschichtswissenschaft schreiben, geht diese aus dem Seminar des „Gesellschaftswissenschaften Hauptmoduls" hervor. Möglich ist auch eine fachdidaktische Ausrichtung der Masterarbeit. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

4.3.2 Studienschwerpunkt Grundschule
(Weitere Erläuterungen zum Studienschwerpunkt Grundschule sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.)

4.3.2.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1.2	Grundmodul Antike	9	8	1		1	
1.3	Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit-Moderne	18	16	1 + 2	1		
	Zwischensumme:	27	24		1	1	

4.3.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2.10	Theorie und Didaktik D [1]	14	8	2	3		
3.4	Hauptmodul Gesellschaftslehre [2]	10	6	2	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	38		5	1	

[1] Im Modul „Theorie und Didaktik D" sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 8 SWS enthalten.

[2] Bei Studierenden, die ihre Masterarbeit in Geschichtswissenschaft schreiben, geht diese aus dem Seminar des „Hauptmoduls Gesellschaftslehre" hervor. Möglich ist auch eine fachdidaktische Ausrichtung der Masterarbeit. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Geschichtswissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Studienschwerpunkt HRGe

(Weitere Erläuterungen zum Studienschwerpunkt HRGe sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.)

4.4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1.2	Grundmodul Antike	9	8	1		1	
1.3	Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit-Moderne	18	16	1 + 2	1		
	Zwischensumme:	27	24		1	1	

4.4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2.11	Erweitertes fachdidaktisches Modul [1]	14	10	3	2		
3.6	Gesellschaftswissenschaften Hauptmodul [2]	10	6	4	2		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	40		5	1	

[1] Im „Erweiterten fachdidaktischen Modul" sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 10 SWS enthalten.

[2] Bei Studierenden, die ihre Masterarbeit in Geschichtswissenschaft schreiben, geht diese aus dem Seminar des „Gesellschaftswissenschaften Hauptmoduls" hervor. Möglich ist auch eine fachdidaktische Ausrichtung der Masterarbeit. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

4.4.2 Studienschwerpunkt Grundschule

(Weitere Erläuterungen zum Studienschwerpunkt Grundschule sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.)

4.4.2.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1.2	Grundmodul Antike	9	8	1		1	
1.3	Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit-Moderne	18	16	1 + 2	1		
	Zwischensumme:	27	24		1	1	

4.4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2.10	Theorie und Didaktik D [1]	14	8	3	3		
3.4	Hauptmodul Gesellschaftslehre [2]	10	6	4	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	38		5	1	

[1] Im Modul „Theorie und Didaktik D" sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 8 SWS enthalten.

[2] Bei Studierenden, die ihre Masterarbeit in Geschichtswissenschaft schreiben, geht diese aus dem Seminar des „Hauptmoduls Gesellschaftslehre" hervor. Möglich ist auch eine fachdidaktische Ausrichtung der Masterarbeit. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Geschichtswissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11 und 11 a MPO Ed.)

(1) Leistungspunkte im Fach Geschichtswissenschaft werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Übungen, Stundenprotokolle, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- -- Klausur oder mehrere Kurzklausuren von insgesamt höchstens 2 Stunden Dauer,
- -- Hausarbeit im Umfang von ca. 10-15 Seiten im Rahmen der Grundmodule und von ca. 20-25 Seiten im Rahmen der Hauptmodule,
- -- Mündliche Einzelleistung im Umfang von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

(4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

(5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 50-60 Seiten bei 15 LP und 30-35 Seiten bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher und einfacher elektronischer Ausfertigung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 finden für Studierende, die sich im Wintersemester 2005/2006 oder im Sommersemester 2006 in den Master of Education eingeschrieben haben, die Regelungen in den Ziffern 4.1.4 und 4.2.4 keine Anwendung. Diese Studierenden können die LP, die nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen nicht für das Fachstudium verwendet werden (ausgewiesen als Professionsbezogene Vertiefung), durch den Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl ausfüllen. Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 in den Master of Education eingeschrieben haben, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen uneingeschränkt.

Artikel II der Änderungsordnung vom 1. März 2010

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2009/2010.

(2) Diese Änderungsordnung gilt nicht für Studierende, die die Module 4.8 (Wahlpflichtmodul A) und 4.9 (Wahlpflichtmodul B) bis zum Ende des Sommersemesters 2009 erfolgreich abgeschlossen haben.